

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG
(passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Kasachstan
Kolumbien
Montenegro
Neukaledonien
Nordmazedonien
San Marino
Serbien
Türkei